

BO-Nr. 6424 – 20.12.2023

Theresia-Hecht-Stiftung

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 31.10.2023 beantragte der Vorstand der „Theresia-Hecht-Stiftung“ die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu der Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 13 Abs. 3 lit. a) der gültigen Stiftungssatzung i. V. m § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 6 der „Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ („StiftO“). Der Stiftungsrat der „Theresia-Hecht-Stiftung“ hat die Satzungsänderung einstimmig im Umlaufverfahren beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsaufsicht gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 20. November 2023 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den im Umlaufverfahren vom Stiftungsrat der „Theresia-Hecht-Stiftung“ einstimmig beschlossenen Satzungsänderungen der „Theresia-Hecht-Stiftung“ gemäß § 13 Abs. 3 lit. a) der derzeit gültigen Stiftungssatzung i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 6 StiftO **mit der Auflage zuzustimmen**, die Regelung zur kirchlichen Aufsicht § 15 Abs. 4 in der nächsten Satzungsänderung aufzugreifen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift am 27. November 2023 der Satzungsänderung mit der genannten Auflage zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 18. Dezember 2023 – KMRA-0562.4-38/1/2 die durch den Vorstand am 31. Oktober 2023 beschlossene und von den zuständigen kirchlichen Stellen am 27. November 2023 genehmigte Änderung der Satzung in der der Genehmigung vom 27.11.2023 zugrundeliegenden Fassung gemäß § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 27. Februar 2024

Dr. Klaus Krämer

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Präambel

Die Theresia-Hecht-Stiftung führt das Vermächtnis der Gründerin der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg/Iller e.V. im Sinne des Leitbildes der Stifterin weiter und sichert die sozialen Werke in die Zukunft.

Im Geiste der Stifterin ist die Stiftung beheimatet in der römisch-katholischen Kirche.

Sie dient den ihr anvertrauten Menschen im Wissen um die unverlierbare Würde jedes Menschen durch die Liebe Gottes und sieht jeden Menschen ganzheitlich mit Körper, Seele und Geist. Deshalb kann kein Dienst in der Stiftung ohne „Seelsorge“ sein.

Mutter Maria Theresia Hecht hat aus einfachsten Verhältnissen und materieller Not heraus zusammen mit den Schwestern mit „unverschämtem Gottvertrauen“ und mit tatkräftigem Einsatz Menschen in den „Nöten der Zeit“ gedient. Ihrem Leitgedanken folgend möchte die Stifterin in den sozial-karitativen Werken den Kleinen und Armen helfen und ihnen dienen.

Die Sorge für die Benachteiligten war Mutter Maria Theresia Hecht wichtig. Ihr Ziel war, den

Menschen Heimat zu geben – diese sollten sich angenommen und geliebt erfahren. Die der Stiftung und ihren Einrichtungen Anvertrauten sollen durch heilenden, fördernden und unterstützenden Einfluss christliche Werte erkennen und tragfähige soziale Beziehungen aufbauen lernen.

Die Wahrnehmung der ganzheitlichen Sorge für die Menschen soll den Menschen die Liebe Christi, unseres Heilandes vergegenwärtigen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung heißt Theresia-Hecht-Stiftung.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich bei der Theresia-Hecht-Stiftung um eine juristische Person kanonischen Rechts nach can. 1303 § 1 CIC. Nach weltlichem Recht ist sie eine rechtsfähige katholisch-kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist beim Kloster Brandenburg in Dietenheim.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient der Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist, durch den „Dienst für die Ärmsten der Armen“, mit dem Mutter Maria Theresia Hecht auf die Nöte der Zeit reagierte.

Die Stiftung soll dabei bewusst auf soziale und politische Entwicklungen reagieren und ein zeitgemäßes Angebot vorhalten.

Zweck der Stiftung ist:

1. die Förderung der Jugendhilfe
 2. die Förderung der Altenhilfe
 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 4. die Förderung des Wohlfahrtswesens
 5. die Förderung der Hilfe für Behinderte (Menschen mit Behinderung)
 6. die Verfolgung mildtätiger Zwecke, die darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer Lage der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit befinden
 7. die Verfolgung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Prävention für Menschen im Bezug auf gesellschaftliche Integration, auf Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen, von Solidarität und Subsidiarität,
 - b. Hilfeleistung für Menschen in jeder geistigen und leiblichen Not im Sinne von § 53 AO,
 - c. Erkennen aktueller Notlagen und die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer Hilfsangebote,

- d. Förderung, Schulung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Personen intern und extern, die sich haupt- und ehrenamtlich für die Stiftungszwecke engagieren,
 - e. Wachhalten der katholischen bzw. christlichen Grundlagen und Werte,
 - f. Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von sakralen Bauten und Räumen,
 - g. Seelsorge für Bedürftige, Mitarbeiter und Betreute im Sinne des kirchlichen Auftrags,
 - h. Ökologische Initiativen und Erhalt der Schöpfung im Geist des heiligen Franziskus.
- (3) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.
- (4) Daneben kann die Stiftung zur
- a. Förderung der Evangelisierung und von Missionsprojekten im In- und Ausland,
 - b. ideellen und finanziellen Förderung der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat, Kloster Brandenburg/Illers e.V.,
 - c. ideellen und finanziellen Förderung eigener oder anderer steuerbegünstigter Rechtsträger mit ähnlichem Zweck
- Mittel beschaffen und dafür weiterleiten. Diesbezüglich ist sie eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Die Gemeinschaft der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat Kloster Brandenburg/Illers e.V. kann, nach Feststellung der Bedürftigkeit durch die Aufsichtsbehörde, bis zu 1/3 des Einkommens der Stiftung zur Alterssicherung ihrer Mitglieder erhalten.
- (6) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland erfüllt werden.
- (7) Die Stiftung verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke nach § 57 Abs. 3 AO auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken beinhaltet folgende unterstützenden Dienstleistungen: die Abordnung/Gestellung von Mitarbeitenden, hauswirtschaftlicher, technischer, EDV-, Qualitätsmanagement-, Overhead- und Verwaltungsdienstleistungen, Konzernumlagen sowie die Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken und die Lieferungen von Waren aller Art. Die Stiftung kooperiert dabei mit ihren Beteiligungsgesellschaften und den Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat Kloster Brandenburg/Illers e.V. im Unternehmensverbund Theresia-Hecht-Stiftung.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stiftung auch anderer Einrichtungen bzw. anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit vom Zustifter nichts anderes bestimmt ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z.B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (4) Für die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in einem der Stiftungsorgane gilt die Stiftungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen, die vom Stiftungsrat berufen oder abberufen werden. Die Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich für die Stiftung tätig und erhalten eine angemessene Vergütung.
- (2) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt maximal 5 Jahre. Wiederberufungen sind möglich.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung eines neuen Vorstands im Amt. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist mit 6 Monaten Kündigungsfrist auf Jahresende möglich.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Stiftungsrat benennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Bestellung von neu berufenen oder wieder berufenen Vorstandsmitgliedern bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Näheres bestimmt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 7**Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Vorstände vertreten gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstand vorhanden, vertritt dieser die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Stiftungsrat kann alle oder einzelne Mitglieder des Vorstands für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und nimmt die Gesellschafterfunktion für Tochterunternehmen wahr. Er sorgt für den Vollzug der im Rahmen von Gesetz, Stiftungsgeschäft und Satzung gefassten Beschlüsse des Stiftungsrats und für die Verwendung der Stiftungsmittel zugunsten des in § 2 genannten Zwecks.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Er hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze zu führen.

§ 9**Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Vorstands anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Videokonferenz zugeschaltet sind. Der/die Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.
- (2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist bzw. teilnimmt.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder textförmliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.

- (7) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstands vor Stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Der/die Vorsitzende des Vorstands hat hierbei die Mitglieder des Vorstands rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Abhaltung der geplanten Telefonkonferenz hierüber zu informieren und schriftlich das Einverständnis zu der Sitzung im Wege der Telefonkonferenz einzuholen und sicherzustellen, dass die Einverständniserklärungen vor der Einladung zu dieser Sitzung vorliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 5.
- (8) Über Ergebnisse der Sitzungen des Vorstands ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstands und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen.
- (9) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit in diesem nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht in der Regel aus sieben natürlichen Personen. Die Mindestzahl von fünf Mitgliedern soll nicht unterschritten und die Höchstzahl von sieben nur im Falle einer Zustiftung nach § 11 Abs. 2 (h) überschritten werden.

Dem Stiftungsrat gehören an:

- a. bis zu fünf durch die Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger berufene Mitglieder,
- b. zwei von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats berufene Mitglieder, die ggf. besondere Kenntnisse in der Wirtschaftsführung sozial-karitativer Einrichtungen aufweisen.

Die Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger ernennt aus den Mitgliedern des Stiftungsrats den Vorsitzenden.

Der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Stiftungsrat aus dessen Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zugleich Mitglieder kraft Amtes im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaften (St. Jakobus gGmbH, St. Fidelis gGmbH, St. Barbara gGmbH).

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung eines neuen Stiftungsrats im Amt. Wiederberufung ist möglich, dabei soll jedoch das Mitglied bei Beginn der neuen Wahlperiode nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsniederlegung eines Stiftungsratsmitglieds ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu erklären.

Aus wichtigem Grund können Mitglieder jederzeit abberufen oder abgewählt werden. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.

- (3) Falls ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit ausscheidet, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit hinzu berufen.
- (4) Die Bestellung der neu berufenen, wiederberufenen und neu hinzuberufenen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrats können eine angemessene Aufwandsentschädigung und/oder eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe beschließt der Stiftungsrat.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 11

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Stiftungsrat – Aufgaben des Vorstands

- (1) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit, die Geschäftspolitik und strategischen Überlegungen des Vorstands und den Stand der Strategieumsetzung. Der Stiftungsrat unterstützt und berät den Vorstand.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, Entwicklungen und Entscheidungen bei Mutter-, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung der Stiftung. Dies bezieht sich auf die Weiterentwicklung bestehender Angebote, auf die Erkennung neuen Hilfebedarfs sowie die Entwicklung adäquater Angebote und die Erprobung von Modellen für neue Angebote.
- (4) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat jährlich vor:
 1. den Wirtschafts- und Investitionsplan für das kommende Jahr,
 2. den Jahresbericht über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über Chancen und Risiken, über künftige Entwicklungen und Planungen,
 3. den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers über die Stiftung und die Unternehmen, an denen die Stiftung mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- (5) Vorstand und Stiftungsrat sorgen gemeinsam für eine langfristige Nachfolgeplanung.
- (6) In der Regel nimmt der Stiftungsvorstand an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Der Stiftungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen ohne den Vorstand tagen oder bestimmte Tagesordnungspunkte ohne den Vorstand behandeln.
- (7) Der Stiftungsratsvorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 12

Aufgaben des Stiftungsrats im Allgemeinen

- (1) Die Tätigkeit des Stiftungsrats ist zum Wohl der Stiftung auszuüben. Der Stiftungsrat achtet insbesondere auf deren geistliche Ausrichtung, auf deren langfristigen Belange und auf deren dauerhaften Bestand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über die Leitung der Stiftung. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze und der Satzung, insbesondere
 - a. die Einhaltung des gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Charakters der Tätigkeiten,
 - b. den Erhalt der katholischen und christlichen Einstellung und Ausrichtung der Stiftung,

- c. die Tätigkeit des Stiftungsvorstands in Bezug auf den Satzungszweck, das Geschäftsinteresse und die Intention der Stifterin,
 - d. die Weiterentwicklung des Risiko-Frühwarnsystems und die Reflexion von dessen Erkenntnissen,
 - e. die Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung,
 - f. den Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - g. Verwendung des Jahresüberschusses und Feststellung, ob das Stiftungskapital erhalten blieb,
 - h. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung.
- (3) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens und seiner Bestandteile zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
Er kann auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige für bestimmte Aufgaben beauftragen.
- (4) Der Stiftungsrat muss ihm bekannt gewordene Maßnahmen oder Unterlassungen des Vorstands, die den Gesetzen oder der Stiftungssatzung widersprechen, beanstanden.
- (5) Der Stiftungsrat kann verlangen, dass den Gesetzen oder der Satzung widersprechende beabsichtigte Maßnahmen unterbleiben, getroffene derartige Maßnahmen innerhalb einer Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Weiter kann er verlangen, dass unterlassene, jedoch von den Gesetzen oder der Satzung gebotene Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 13

Aufgaben des Stiftungsrats im Einzelnen

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2), wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
- a. Bestellung der Vorstandsmitglieder, deren Anstellungsverträge sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans, Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 - c. Bestellung des Abschlussprüfers für die jährliche Prüfung, Festlegung von deren Umfang und Schwerpunktsetzung,
 - d. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entgegennahme des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e. Kontrolle und Entlastung des Vorstands,
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, in der u.a. dessen Informations- und Berichtspflichten näher geregelt werden,

- g. Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung, bei deren Vollzug sich der Stiftungsrat seine Mitwirkung gegenüber dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten hat,
 - h. Änderungen dieser Satzung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung,
 - i. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale/Vergütung für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Folgende Maßnahmen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, der Stiftung oder ihrer unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats:
- a. Anstellungs-, Änderungs- und Aufhebungsverträge mit Geschäftsführern von verbundenen Unternehmen,
 - b. Errichtung, Veränderung, Erweiterung, Übernahme, Übergabe oder Schließung von sozialen Einrichtungen von Bedeutung,
 - c. Aufnahme von Krediten oder Übernahme von Bürgschaften,
 - d. Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 - e. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f. Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g. Entscheidungen, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung grundlegend auswirken,
 - h. Annahme von Zustiftungen (bei der Zustiftung von über 3 Mio. € kann der Zustifter einen Sitz im Stiftungsrat bekommen),
 - i. Gründung, Veränderung, Zusammenlegung oder Auflösung von Tochterunternehmen,
 - j. Beteiligung an Betrieben und juristischen Personen,
 - k. Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen,
 - l. Rechtsgeschäfte der Vorstandsmitglieder mit der Stiftung und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, soweit es sich nicht um alltägliche Geschäfte handelt,
 - m. Entscheidung über das Eingehen von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Stiftungsrats. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans.
- (4) Über die in Absatz 2 genannten Fällen hinaus unterliegen der Zustimmung des Stiftungsrats auch:
- a. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen, Satzung, Satzungsänderung, Veränderung der Geschäftsanteile,
 - b. Rechtsgeschäfte zur Substanzerhaltung des unbeweglichen Vermögens.
- (5) Die im Innenverhältnis zustimmungspflichtigen Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung erteilt ist.

§ 14**Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Format, Tag und Zeit in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Er tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Videokonferenz zugeschaltet sind. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/ihrer Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder teilnehmen.
- (4) Eine Vorlage gilt als im Stiftungsrat angenommen, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder ihr zustimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag. Im Umlaufverfahren gilt eine Angelegenheit als angenommen, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (5) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 2 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Stiftungsratsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats vor Stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats hat hierbei die Mitglieder des Stiftungsrats rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Abhaltung der geplanten Telefonkonferenz hierüber zu informieren und schriftlich das Einverständnis zu der Sitzung im Wege der Telefonkonferenz einzuholen und sicherzustellen, dass die Einverständniserklärungen vor der Einladung zu dieser Sitzung vorliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gelten Abs. 3 und 4.
- (6) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Stiftungsratsmitglieder, den Inhalt der Entscheidung und die Stimmabgabe anzugeben hat, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats und ggf. des Vorstands zuzuleiten.
- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur bei

Verhinderung, in dessen Auftrag und in enger Abstimmung mit ihm tätig zu werden.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung und ihre verbundenen Unternehmen stehen unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils gültigen Fassung ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 - a. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 - b. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen, sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - c. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - d. Gründungsmitgliedschaft bei der Gründung eines Vereins,
 - e. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers
 - f. Satzungsänderungen gem. § 85 BGB
 - g. Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung oder Umgestaltung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung
 - h. Teilweise temporärer Verbrauch des Grundstockvermögens gemäß § 83c Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 7 StiftG BW.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils gültigen Fassung der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 - a. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 lit. c zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sachlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 - b. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 EURO,
 - c. Wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach

Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.

- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 16

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftungsorgane können unter Berücksichtigung des Stifterwillens den Stiftungszweck im Rahmen der Präambel erweitern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder sie aufheben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft den Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat Kloster Brandenburg/Iller e.V. zu, die das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden haben. Wenn das Kloster Brandenburg/Iller e.V. diese Zwecke nicht mehr erfüllen kann oder will, fällt das Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu, das es für die in § 2 genannten Zwecke verwenden muss.
- (3) Die Beschlüsse nach § 16 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats, der Zustimmung der Immakulataschwestern vom Kloster Brandenburg/Iller e.V., der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 6424

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 27.02.2024

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.